

II.
VON DER UNIVERSAL- ZUR STAATENGESCHICHTE



BRIGITTE MAZOHL
THOMAS WALLNIG

(Kaiser)haus – Staat – Vaterland? Zur „österreichischen“ Historiographie vor der „Nationalgeschichte“

I. EINE GESCHICHTE FÜR DAS NEUE KAISERTUM

Als Joseph von Arneth, der Vater des späteren, berühmteren Historikers Alfred, im Jahre 1827 seine „Geschichte des österreichischen Kaiserthumes“ herausbrachte, um

„... der vaterländischen Jugend [...] einen Entwurf der wichtigsten Ereignisse der Geschichte eines Staates vorzulegen, der seit vielen Jahrhunderten der welthistorische, im ganzen Sinne des Wortes ist ...“,

stellte er einleitend mit Bedauern fest, daß bisher kein „brauchbares Buch“ für eine solche Unterweisung vorliege, er sich daher, „von den Studienbehörden aufgefordert“, bereit gefunden habe, seine Vorlesungshefte „dem Drucke zu übergeben“¹.

Sich auf Cicero berufend, spricht Arneth einleitend von dem großen und wichtigen „Geschenk“, das „dem Staate“ durch die Unterweisung und Unterrichtung der Jugend gebracht werden müsse, um anschließend zu betonen, daß dies ganz besonders für jene Dinge gelte, „die das *höchste Kaiserhaus* angehen, in Dingen, die das *Vaterland* betreffen, in Dingen, die unsere *großen Männer* angehen“².

In komprimierter Form war hier bereits ein Programm skizziert, das zukunftsweisend für Theorie und Praxis einer österreichischen Geschichte den Rahmen vorgab: Die Geschichte der Dynastie, unentwirrbar mit jener des „Vaterlandes“ verwoben, in eins gesetzt mit der Geschichte des Staates Österreich und seiner „großen Männer“ („es gibt durchaus nichts, worin die menschliche Tugend so sehr zur Erhabenheit der Götter emporsteigt, als in der Errichtung neuer, oder in der Erhaltung

¹ Joseph Calasanza ARNETH, *Geschichte des Kaiserthumes Österreich* (Wien 1827) III. Auf das Problem des gerade in diesem Zeitraum sich rasch wandelnden Begriffs von Staat/Staaten (von den Ständen/États zum modernen Territorialstaat, vom Hofstaat zum Verwaltungsstaat) wird hier – angesichts der Fülle der Literatur zu diesem Thema – nicht näher eingegangen. Es bleibt jedoch festzuhalten, daß Arneth und seine Zeitgenossen den Begriff häufig unscharf, ebenso in seiner „modernen“ Konnotation wie in seinen „traditionellen“ Bezügen verwenden.

² Ebd. IV (Hervorhebung durch d. Verf.).

der bestehenden Staaten³). Klar definiert war auch bereits der „Begriff der österreichischen Geschichte“, die es als „Geschichte unseres Vaterlandes“ zu lehren galt:

„Die österreichische Geschichte ist die Erzählung aller jener merkwürdigen Begebenheiten, durch die aus einer kleinen Markgrafschaft bloß durch Verträge und Rechtsmittel eine Monarchie entstand, die der Mittelpunkt und Leitstern der europäischen Staaten seit Jahrhunderten ist.“⁴

Arneths Lehrbuch, welches auch als Grundlage für Geschichtsprüfungen an der Universität vorgeschrieben war⁵, mochte tatsächlich eines der ersten seiner Art in jener Zeit gewesen sein. Entscheidender aber ist in unserem Zusammenhang die Tatsache, daß Arneth selbst – in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts – ein Vorlesungsmanuskript zur österreichischen Geschichte in relativ kurzer Zeit nicht nur ausarbeiten, sondern auch zum Druck bringen konnte, in welchem die *große Erzählung* (Lyotard) von der österreichischen Geschichte, aus den amalgamierten Grundelementen von *Kaiserhaus, (Vater)land und Staat* zur diskursiven Einheit verdichtet, bereits vollkommen fertig entwickelt vorlag.⁶ Arneth – und vor, neben und nach ihm zahlreiche andere Autoren – tat mit seinem Lehrbuch nichts anderes, als diese diskursive Einheit als historiographisches Paradigma zukunftsweisend fest- und fortzuschreiben, ihm einen narrativen Rahmen zu geben. „Erfinden“ mußte er es nicht mehr.

Die folgenden Überlegungen nehmen von dieser Behauptung ihren Ausgang: Bereits Ende des 18. Jahrhunderts, spätestens um 1800, also lange vor der Herausbildung einer „professionalisierten“ Geschichtswissenschaft im Dienste der gesamtösterreichischen Nationalgeschichte⁷, war das Modell einer österreichischen Geschichte samt ihren diskursiven Bestandteilen, d.h. ihren Textelementen und Textstrategien, fertig ausgebildet. Es ließ sich relativ einfach zur Form der *großen Erzählung* von der *österreichischen Geschichte* gestalten, für welche die Zeit um 1800 und das auf sie folgende Jahrhundert einen so großen Bedarf hatte.

³ Ebd. V.

⁴ Ebd. 3. Aus diesem und den vorangegangenen Belegen zeigt sich deutlich die begriffliche Gleichsetzung des „Staates“ mit dem „Kaiserhaus“ und der „Monarchie“.

⁵ Alphons LHOTSKY, *Österreichische Historiographie* (Wien 1962) 141.

⁶ Vgl. zur postmodernen Delegitimierung der *großen Erzählung* Jean Francois LYOTARD, *Die Delegitimierung*, in: Christoph CONRAD, Martina KESSEL (Hgg.), *Geschichte schreiben in der Postmoderne* (Stuttgart 1994) 71–79. Vgl. als informativen Überblick zur Theoriediskussion um Lyotards Konzept der *großen Erzählung* Herta NAGL-DOCEKAL, *Ist Geschichtsphilosophie heute noch möglich?*, in: DIES. (Hg.), *Der Sinn des Historischen. Geschichtsphilosophische Debatten* (Frankfurt 1996) 7–63. Zum Konzept der historischen Meistererzählung vgl. Konrad H. JARAUSCH, Martin SABROW (Hg.), *Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach 1945* (Göttingen 2002).

⁷ Vgl. Gudrun PISCHINGER, *Vom „Dilettanten“ zum Fachwissenschaftler. Die Historische Kommission der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1847 bis 1877 und die Professionalisierung der Geschichtswissenschaft*, in: *Mensch – Wissenschaft – Magie. Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte* 20 (Wien 2000) 221–242.

Dennoch scheint dieser Befund im ersten Augenblick überraschend, sind wir doch, jedenfalls für den österreichischen Raum, mehr als ein halbes Jahrhundert von der Etablierung einer „professionellen“ Geschichtswissenschaft an Universitäten, Akademien oder analogen Einrichtungen entfernt: Das *Handwerk* des Historikers als Forscher *und* Erzähler wurde noch nicht in systematischer Weise gelehrt und gelernt. Erst im frühen 18. Jahrhundert beispielsweise wurde an der Jesuitenuniversität in Innsbruck *Historia*, verknüpft mit *Eloquentia*, als Fach in den philosophischen Lehrgang aufgenommen. Nach dem Ende der Jesuitenära wurde ab den siebziger Jahren im Rahmen des philosophischen Propädeutikums unregelmäßig die nunmehr deutsch vorgetragene *Allgemeine Weltgeschichte*, zu Beginn des 19. Jahrhunderts dann auch *Universalgeschichte*, *Geschichte der österreichischen Staaten* und *Historische Hilfswissenschaften* gelehrt, ab 1825 nannte sich das Fach bis zur Thunischen Universitätsreform dann *Universal- und Österreichische Staatengeschichte*.⁸ Diese Verortung im Rahmen des vorbereitenden philosophischen Lehrganges hatte auch an anderen „österreichischen“ Universitäten zur Folge, daß das Fach Geschichte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts jedenfalls hier nicht als selbständige wissenschaftliche Disziplin angesehen wurde.

Auch Arneth selbst lehrte in den zwanziger Jahren in Wien als Professor *Welt- und österreichische Staatengeschichte*, *Diplomatik und Heraldik*, ohne dafür, wie wir heute sagen würden, wissenschaftlich ausgewiesen zu sein. Durch seinen älteren Bruder Michael, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian, gefördert und wohl auch in seinen historischen Interessen geprägt, hatte Joseph Calasanz im Rahmen des philosophischen Propädeutikums an der Wiener Universität unter seinem späteren Amtsvorgänger Franz Neumann erste Unterweisungen in Numismatik erhalten. So vorgebildet konnte er dank der Protektion seines Bruders als junger Mann als Praktikant ins k.k. Münz- und Antikenkabinett eintreten, dessen Direktor er 1840 wurde. Seine wissenschaftlichen Kenntnisse erwarb er sich erst hier, mit der konkreten Arbeit an den Quellen⁹. Beispielhaft zeigt der Fall Arneth, wie sehr die Qualifikation eines Historikers auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts von seinem persönlichen Hintergrund und Werdegang geprägt war und wie sehr sie in ein sehr viel breiteres

⁸ Eine exakte Übersicht über die Benennung der Lehrkanzeln für Geschichte an der Universität Innsbruck bietet Probsts *Geschichte der Universität* [Jakob PROBST, *Geschichte der Universität Innsbruck seit ihre Entstehung bis zum Jahre 1860* (Innsbruck 1869)]. Vgl. dazu auch: Hermann J.W. KUPRIAN, Brigitte MAZOHLE, *Das Fach ‚österreichische Geschichte‘ an der Universität Innsbruck: Traditionen und Perspektiven*, in: Martin SCHEUTZ, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Was heißt ‚österreichische‘ Geschichte?* (Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 6, Innsbruck–Wien–Bozen 2008) 51–71.

⁹ Zu Joseph Calasanz von Arneth (1791–1863) vgl. Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich* Bd. 1 (Wien 1856) 67f. (i.f. WURZBACH); *Österreichisches Biographisches Lexikon* Bd. 1 (Graz–Köln 1957) 29 (i.f. ÖBL); *Neue Deutsche Biographie* Bd. 1 (Berlin 1953) 364f. (i.f. NDB). Arneth hat sich auch um die Errichtung der österreichischen Akademie der Wissenschaften verdient gemacht.

berufliches Tätigkeitsfeld eingebunden blieb. Die spätere ausschließliche Profession des Historikers als Wissenschaftler und akademischer Lehrer existierte noch nicht.

Es ließen sich zahlreiche weitere Beispiele von „vorprofessionellen“ Autoren einer österreichischen Geschichte anführen, die zeitgleich mit Arneth, aber auch bereits eine Generation vor ihm ohne entsprechend systematische Ausbildung zur Feder gegriffen haben: Im Jahr 1800 erschien in Wien die „Geschichte Österreichs“ des Anton von Geissau, der sich ursprünglich auf eine militärische Laufbahn vorbereitet hatte, sich dann als Kopist mühsam durchschlug, bis er als Wiener Magistratsbeamter offenbar Muße genug für historische Arbeiten fand¹⁰. Geissau hatte seine ersten historischen Kenntnisse wohl als Abschreiber im Dienste Adam Franz Kollárs, der den Mittellosen nach dem Tode seines Patrons Feldmarschall-Lieutenant Giannini übernahm, gesammelt; zu einer Anstellung in der Hofbibliothek kam es dennoch nicht¹¹.

Der umfassend gebildete, mehrere Sprachen beherrschende Wiener Beamte Franz von Gretzmiller brachte seine „Geschichte Österreichs“ in den Jahren zwischen 1810 und 1825 heraus¹²; die „Geschichte der österreichischen Monarchie“ des evangelischen Professors für Kirchenrecht an der Universität Wien, Johann Genersich, erschien in den Jahren 1815–1817¹³; der spätere Professor für Handelsgeschichte und Geographie am 1816 neubegründeten Polytechnischen Institut in Wien, Franz Michael Reisser, veröffentlichte seine „Geschichte der österreichischen Monarchie“ noch früher, nämlich bereits im Jahre 1802¹⁴. Reisser war einer der wenigen Autoren mit universitärem Abschlußdiplom: Er hatte nach juristischen und theologischen Studien ein philosophisches Doktorat der Wiener Universität erworben und in den zwanziger und dreißiger Jahren mehrmals die Dekanswürde der Wiener philosophischen Fakultät bekleidet.

Die Liste ist noch lange nicht vollständig¹⁵, doch sollen diese Beispiele genügen, um nochmals den Grundgedanken klar zu legen: Die große Zahl der um 1800

¹⁰ Anton Edler von GEISSAU, *Geschichte Österreichs von den ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten*, 2 Bde. (Wien 1800–1801). Bemerkenswert ist Geissaus Bibliographie des „seit der erhaltenen Preßfreyheit“ in Wien erschienenen Schrifttums, vgl. GEISSAU, *Alphabetisches Verzeichniß derjenigen Brochüren und Schriften welche seit der erhaltenen Preßfreyheit herausgekommen sind* (Wien 1782).

¹¹ Zu Geissau (Geusau), Anton Ferdinand, Edler von (1746–1809) vgl. WURZBACH 5 (Wien 1859) 127. Die Nicht-Anstellung Geissaus in der Hofbibliothek läßt sich in einer ungedruckten Referenzsammlung zur Hofbibliothek (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, i.f. HHStA, Obersthofmeisteramt Sonderreihe 152) nachweisen.

¹² Franz von GRETZMILLER, *Geschichte Österreich's*, 3 Bde. (Wien 1810–1825); vgl. WURZBACH 5 (Wien 1859) 332; Angela STEJSKAL, *Franz von Gretzmiller und die Geschichtsschreibung seiner Zeit* (Diss. Wien 1963).

¹³ Johann GENERSICH, *Geschichte der österreichischen Monarchie*, 8 Bde. (Wien 1815–1817); zu Genersich (1761–1823) vgl. WURZBACH 5 (Wien 1859) 133f.

¹⁴ Franz de Paula REISSER, *Geschichte der österreichischen Monarchie*, 4 Bde. (Wien 1802); zu Franz Reisser (1769–1835) vgl. WURZBACH 25 (Wien 1873) 256f.

¹⁵ Es sollen zumindest erwähnt werden Franz Julius SCHNELLER, *Staatengeschichte des Kaiserthums Österreich von der Geburt Christi bis zum Sturze Napoleon Bonapartes*, 4 Bde. (Wien 1817–1819);

erscheinenden Publikationen zur österreichischen Geschichte, die alle bereits der *großen Erzählung* verpflichtet waren, wurden von Autoren geschrieben, die keine professionellen Historiker waren und dies auch noch nicht sein konnten. Selbst der bekannteste unter ihnen, Joseph Freiherr von Hormayr, Herausgeber des „Taschenbuchs für vaterländische Geschichte“, eines „Österreichischen Plutarch“ und Verfasser von Fortsetzungsbänden der Millot’schen Universalhistorie, war von seiner Ausbildung her Jurist und verdankte seine Position eines wirklichen Direktors des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs wohl vor allem der Tatsache, daß sein Großvater, Joseph Hormayr der Ältere, sich als gewissenhafter Sammler von Rechtsurkunden am Kaiserhof einen Namen gemacht hatte¹⁶.

Ein kurzer Blick sei an dieser Stelle über die Grenzen des habsburgischen Herrschaftsbereichs hinaus getan, denn es wandten sich in „Deutschland“ auch an-

Johann Baptist SCHELS, Geschichte der Länder des österreichischen Kaiserstaates, 9 Bde. (Wien 1819–1828); Emmerich Thomas HOHLER, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates (Wien 1823). In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jh. nimmt die Produktion an österreichischen Geschichten auch weiterhin rasant zu. An gültigen Darstellungen und Bibliographien zur österreichischen Historiographiegeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts ist zu verweisen auf: Johann Nicolaus VOGEL, Specimen Bibliothecae Austriacae, 2 Bde. Bearb. von Leopold GRUBER, hg. von Joseph WENDT (Wien 1783–85); Josef HORMAYR, Über das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst I/95–97 (Wien 1810) 406–423; Franz SARTORI, Historisch-ethnographische Übersicht der wissenschaftlichen Cultur, Geistesthätigkeit und Literatur des österreichischen Kaiserthums (Wien 1830); Carl SCHMIT-TAVERA, Bibliographie zur Geschichte des österreichischen Kaiserstaates (Wien 1858); Anna CORETH, Österreichische Historiographie der Barockzeit. (Wien 1950); Erika van OVERSCHELDE, Die Geschichtsschreibung im frühen 19. Jahrhundert in den Wiener Zeitschriften (Diss. Wien 1950); Elisabeth HÜNDLER, Die österreichische Historiographie im Vormärz (Diss. Wien 1951); LHOTSKY, Österreichische Historiographie; Otto KOLLER, Julius Franz Schneller. Zur Historiographie des französischen Österreich (Graz 1963); Anna CORETH, Historiographie in der Zeit des Barock, in: Rupert FEUCHTMÜLLER, Elisabeth KOVACS (Hgg.), Welt des Barock (Wien–Freiburg–Basel 1986) 186–203; zuletzt folgende Arbeiten in dem Band: Karl ACHAM (Hg.), Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften. Bd. 4: Geschichte und fremde Kulturen (Wien 2002): Reinhard HÄRTEL, Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften 127–159; Fritz FELLNER, Geschichte als Wissenschaft. Der Beitrag Österreichs zu Theorie, Methodik und Themen der Geschichte der Neuzeit 161–213; Walter HÖFLECHNER, Forschungsorganisation und Methoden der Geschichtswissenschaft 217–38; sowie der Aufsatz: Arno STROHMEYER, Höfische und ständische Geschichtsschreibung, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (MIÖG Ergänzungsband 44, Wien–München 2004) 881–897. Grundlegend für das 17. und 18. Jahrhundert: Stefan BENZ, Zwischen Tradition und Kritik. Katholische Geschichtsschreibung im barocken Heiligen Römischen Reich (Husum 2003).

¹⁶ Zu Joseph Freiherrn von Hormayr (1782–1848) vgl. WURZBACH 9 (Wien 1863) 277–286; ebd. 275–277 finden sich auch ausführliche Informationen über Joseph Hormayr d. Ä. (1705–1778); vgl. auch den Beitrag von Waltraud Heindl in diesem Band. Der Fall Hormayr ist insofern nicht ganz repräsentativ, als Hormayr sein historisch-politisches Selbstverständnis im Laufe seines bewegten Lebens den jeweils gewandelten Rahmenbedingungen anzupassen mußte. Vgl. auch Barbara GANT, Joseph Freiherr von Hormayr zu Hortenburg. Eine (politische) Biographie (Diss. Innsbruck 2003).

dernorts Autoren der „österreichischen“ Geschichte zu. Zieht man deren Beispiel zum Vergleich heran, so zeigen sich Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede: Karl Heinrich Ludwig Pölitz etwa publizierte seine „Geschichte des österreichischen Kaiserstaates“ als „ordentlicher Professor der sächsischen Geschichte und Statistik an der Universität Leipzig“¹⁷. Seine Ausbildung freilich hatte auch er nur – ähnlich wie Arneht und die österreichischen Autoren – an der philosophischen und später theologischen Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Als ausgebildeter Theologe übte er daher zunächst eine Professur für Moral und Geschichte an der Dresdener Ritterakademie aus, avancierte bald darauf zum außerordentlichen Professor der Philosophie in Leipzig, lehrte dort dann Natur- und Völkerrecht, bis er 1815 das Ordinariat für Geschichte und Statistik erhielt.

Etwas anders hingegen präsentiert sich ein weiterer überaus produktiver Geschichtsschreiber, der sich ebenfalls der österreichischen Geschichte gewidmet hat: Der „Hofrat und Historiograph des Gothaischen Landes“ Johann Georg August Galletti, dessen „Geschichte des österreichischen Kaiserthums“ im Jahre 1810 als erster Band seines „Handbuch der Neuen Staatengeschichte“ in Leipzig herauskam¹⁸, hatte bei August Ludwig Schlözer und Johann Stephan Pütter in Göttingen Statistik und Geschichte bzw. Deutsches Staats- und Verfassungsrecht studiert. Mit Gottfried Achenwall war in Göttingen bereits 1747 ein Ordinariat für Geschichte und Statistik eingerichtet worden, Schlözer selbst lehrte dort Staaten- und Kulturgeschichte und hatte bereits 1772 seine „Vorstellung der Universalgeschichte“ herausgebracht; der Weg der Geschichtswissenschaft zu einer selbständigen universitären Disziplin war hier in Göttingen bereits sehr viel früher als anderswo beschrritten worden – an den österreichischen Universitäten wird dieser Schritt, wie bereits erwähnt, erst hundert Jahre später erfolgen¹⁹.

Doch kehren wir zurück zur eingangs formulierten Hypothese, die *große Erzählung* von der *österreichischen Geschichte* sei Ende des 18. Jahrhunderts bereits vorhanden gewesen und die zahlreichen, von ihren Inhalten her bereits austauschbaren Autoren hätten sie um 1800 lediglich in eine fertige Form gegossen. Wenn dem so ist, so stellt sich die Frage, aus welchen Quellen sich dieser um 1800 bereits so wirkungsmächtige Strom gespeist hatte, welche bereits vorhandenen konzeptuellen Bausteine, Argumentationsstrategien und Narrationsstrukturen sich zu dem diskursiven „Gebäude“ *Österreichische Geschichte* verdichten lassen konnten. Trifft weiters die Behauptung zu, daß es eine „professionelle“, also institutionell verankerte und methodisch abgesicherte Geschichtswissenschaft in Österreich um

¹⁷ Karl Heinrich Ludwig PÖLITZ, *Geschichte des österreichischen Kaiserstaates* (Wien 1818); zu Karl Heinrich Ludwig Pölitz (1772–1838) vgl. ADB, Bd. 26 (Leipzig 1888) 389–392.

¹⁸ Johann Georg August GALLETI, *Geschichte des österreichischen Kaiserthumes* (Handbuch der neuen Staatengeschichte, Leipzig 1810).

¹⁹ Vgl. Hartmut BOOCKMANN, Hermann WELLENREUTHER (Hgg.), *Geschichtswissenschaft in Göttingen* (Göttingen 1987), insbesondere den Artikel von Rudolf VIERHAUS, *Die Universität Göttingen und die Anfänge der modernen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert*, in: ebd. 9–29.

1800 noch nicht gegeben hat, so muß auch gefragt werden, in welchen Kontexten, an welchen Einrichtungen und mit welchen Zielen die Geschichtsforschung des 18. Jahrhunderts dieses „Substrat“ aufbereiten konnte.

Beim Zurückverfolgen der historiographischen Spur in die Produktionskontexte des 18. Jahrhunderts wird im Folgenden die Analyse exemplarisch auf zwei Aspekte beschränkt: die narrative Strukturierung des Gesamtstoffs in den einzelnen Geschichtserzählungen sowie den Umgang mit einem wesentlichen „Baustein“ der österreichischen Geschichte, dem „Privilegium minus“ von 1156.

1.1. Die chronologische Grundstruktur

Betrachtet man die historiographische Produktion um 1800, so springt die stringente narrative Dynamisierung der *Österreichischen Geschichte* ins Auge. Konstruiert wird die Erzählung, wie aus einer Markgrafschaft eine Großmacht wurde, eine Erzählung, die bereits um 1800 einer fest etablierten und stets wiederkehrenden chronologischen Logik, gewissermaßen einer fixen „Inszenierung“, folgte. In eben dieser Form ist uns die Erzählung als Erbe des 19. Jahrhunderts bis heute vertraut. An ihren Grundfesten wurde später nicht mehr gerüttelt, sie wird bis heute als *Österreichische Geschichte* an den Universitäten gelehrt, sie lag und liegt allen späteren Handbüchern – bis hin zu jenem Erich Zöllners, das 1961 erstmals erschien und bis in die jüngste Zeit prägend gewirkt hat²⁰ – als Matrix zugrunde²¹.

Bei allen genannten Autoren zeigen sich ähnlich angelegte „Perioden“ – bzw. „Abtheilungen“ oder „Theile“ – der österreichischen Geschichte, wobei die Gliederung Arneths als idealtypisches Beispiel gelten kann. Er gliedert seine „Geschichte des Kaiserthumes Österreich“ wie folgt:

Von den ältesten Zeiten bis auf die Babenberger 600 v. Chr.– 984 n. Chr.,

Von den Babenbergern bis auf Kaiser [sic] Rudolph I., 984–1273 n. Chr.,

Von Kaiser Rudolph I. bis Kaiser Karl V., 1273–1519,

Von Kaiser Karl V. bis auf die Kaiserinn [sic] Maria Theresia, 1519–1740,

Von der Kaiserinn Maria Theresia bis auf den zweyten Frieden von Paris, 1740–1815²²

Mit geringfügigen Modifikationen, die zumeist den Moment des Zäsurchnittes, nicht jedoch diesen selbst betreffen, folgen die meisten anderen Autoren einem

²⁰ ERICH ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wien ⁸1994).

²¹ Die von HERWIG WOLFRAM herausgegebene „Geschichte Österreichs“ orientiert sich an dem seit dem 16. Jahrhundert erprobten Bezugsrahmen von Jahrhunderten. Dabei werden Epochen auch kulturgeschichtlich gefaßt und dadurch Überschneidungen zwischen einzelnen Bänden möglich.

²² ARNETH, *Kaiserthum Österreich VI.*

analogen Schema.²³ Die Zäsur von 1740 kennzeichnet auch die österreichischen Geschichten von Genersich, Gretzmiller, Reisser und Pölitz. Nur zwei Autoren weichen davon ab: zum einen Geissau, weil seine bis in die Gegenwart geplante, aber nicht vollendete österreichische Geschichte vorher abbricht, zum andern Galletti, der im Rahmen seiner „Geschichte des österreichischen Kaiserthumes“ zwei Großkapitel „Vor der Monarchie“ (also vor 1526) und „Geschichte der österreichischen Monarchie“ unterscheidet und dabei das zweite Kapitel mit dem Rastatter Frieden von 1714 unterteilt.²⁴

Die Zäsur um die Epochenwende um 1500, also von 1519 (Doppelhochzeit) bzw. 1526 (Mohácz), gilt ebenfalls für eine große Zahl der Autoren: Für Galletti beginnt 1526 die wesentliche Periode der „österreichischen Monarchie“, Pölitz setzt die entscheidende Zäsur seiner „dritten Periode“ 1522 mit den habsburgischen Teilungen an²⁵, Gretzmiller, Reisser und Genersich ziehen sie etwas weiter zurück bis zu Maximilian I. 1493.

Die drei letztgenannten fügen zudem eine zusätzliche Kapitelzäsur mit dem Jahr 1619, d.h. nach dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges ein, ein Ereignis, das bei den anderen Autoren ebenfalls als Unterkapitelzäsur figuriert, wodurch sein für den chronologischen Duktus konstitutiver Charakter gleichfalls unterstrichen wird.

Auch die Ära Rudolfs von Habsburg gilt allen Autoren als entscheidende Zäsur. Lediglich in der exakten Datierung gibt es Unterschiede: Bei Galletti beginnt die Periode Rudolfs I. im Jahr 1273 (also gleich wie bei Arneth selbst), für Gretzmiller, Genersich und Reisser ist 1278, das heißt die „Schlacht von Laa“ (Dürnkrut), das ausschlaggebende Datum. Pölitz wählt für den Beginn der „zweiten Periode“ seiner österreichischen Geschichte das Jahr 1282, also das Jahr der Belehnung von Rudolfs Söhnen²⁶.

Ähnliches gilt für die erste der entscheidenden zeitlichen Zäsuren nach der „dunklen Zeit“, der „Vorgeschichte“ oder den „ältesten Zeiten“, dem Beginn der Herrschaft der Babenberger. Wie Arneth läßt auch Geissaus „Geschichte Österreichs“ die „ältesten Zeiten“, mit der Ankunft der Babenberger 984 enden²⁷ – vor-

²³ Da es sich im folgenden um überprüfbare Analysen der angegebenen Werke handelt, werden die jeweiligen Aussagen nicht mehr einzeln belegt.

²⁴ GALLETTI, Kaiserthum Österreich 545f.

²⁵ „Österreich unter der Dynastie Habsburg, von Ferdinands I. Theilung bis zum Erlöschen des Mannsstammes dieses Hauses; von 1522–1740 n. C.“; PÖLITZ, Kaiserstaat 7.

²⁶ Ebd.

²⁷ Zur Streitfrage wegen der Abstammung der Babenberger von den Bamberger „Popponen“ bzw. den bayerischen Luitpoldingern vgl. Heide DIENST, Werden und Entwicklung der babenbergischen Mark, in: Anna M. DRABEK (Red.), Österreich im Hochmittelalter (907 bis 1246) (Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 17, Wien 1991) 63–102. Otto von Freising hatte als erster die These von der „Bamberger“ Abstammung der Babenberger vertreten, die erst durch spätere Forschungen in Frage gestellt wurde. Seiner Argumentation sind unterschiedslos die frühen Autoren gefolgt, im Falle Pölitz sogar „wörtlich“. Die spätere Datierung

her hatte „Österreich unter der Enns unter dem Joche der heidnischen Hungarn“ gestanden²⁸ – Genersichs „Geschichte der österreichischen Monarchie“ setzt nach einem „Überblick der ältesten deutschen [sic] Geschichte“ mit „Österreich unter den Babenbergern“ als „erste Periode“ ein²⁹, Gretzmillers „erste Periode“ umfaßt in analoger Weise die „Urgeschichte Österreichs bis zur Ankunft der Babenberger im Jahre nach Christo 984“³⁰. Pölitz folgt ebenfalls diesem Schema und spricht in seiner Rubrik „Vorgeschichte“ von der „Vorzeit Österreichs bis zur Begründung der markgräflichen Würde in der bambergischen [sic] Dynastie: von x–984 n. Chr.“³¹

Zwei Autoren weichen in diesem Falle vom Babenberger-Schema ab: Reissers „Erste Hauptepoche“ reicht „Von der ältesten Zeit an bis zur Erhebung der östlichen Mark zu einem Pfalenz-Herzogthume, durch den grossen friedericianischen Freyheitsbrief, im Jahre 1156“³². Galletti hingegen differenziert als einer der wenigen Autoren für die Zeit „vor der österreichischen Monarchie“ (also vor 1526) die „Vorgeschichte der Länder, woraus sich die österreichische Monarchie gebildet hat“ und geht dabei auch auf Ungarn und Böhmen ein – was später Karl und Mathilde Uhlirz in ihrem Handbuch übernehmen werden und was – gewissermaßen als nebensgeschalteter Erzählstrang – auch bei Zöllner Raum erhält³³.

Gallettis Differenzierung ist insofern hervorzuheben, als durch sie die übliche Ineinsetzung von Territorium, Land, Dynastie und Staat – Voraussetzung einer österreichischen Geschichte, die von den Römern bis zu Maria Theresia und über sie hinaus reichen will – zumindest im Ansatz konterkariert wird. Am grundsätzlichen teleologischen Klimax der Schnitte von 976 bzw. 984, 1273/78/82 – nicht etwa 1246 –, 1522/26 und 1740 ändert das freilich nichts. Wir finden ihn – wie erwähnt – auch noch als narrative Matrix im Handbuch Erich Zöllners³⁴.

(984) statt wie heute üblich 976 erklärt sich zum einen ebenfalls aus dieser „Nicht-Zuordnung“ Luitpolds zu den Babenbergern, weiters aber auch aus der großen Bedeutung, welche die damaligen Autoren dem Sieg über die Ungarn im Jahr 984 beigemessen haben, durch welchen Österreich vom „Joch der heidnischen Hungarn“ befreit wurde.

²⁸ GEISSAU, Geschichte Österreichs 2, Inhalt (unpaginiert).

²⁹ GENERSICH, Österreichische Monarchie 342.

³⁰ GRETZMILLER, Geschichte Österreichs 2, Titelblatt.

³¹ PÖLITZ, Österreichischer Kaiserstaat 15.

³² REISSER, Österreichische Monarchie 2, 18.

³³ Vgl. Karl und Mathilde UHLIRZ, Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nebenländer Ungarn und Böhmen, 4 Bde. (Graz 1927–1963).

³⁴ Vgl. etwa „Die Babenberger und das Werden der österreichischen Länder“, „Die habsburgische Herrschaft zu Österreich“, „Reformation und Gegenreformation“, „Österreichs Aufstieg zur Großmacht“ etc. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs 5 f. Ähnliche Kontinuitäten ließen sich an konkreten „herausragenden“ Ereignissen der österreichischen Geschichte, wie beispielsweise der Schlacht zwischen Rudolph I. und Ottokar von Böhmen 1278 (der „Schlacht von Laa“, später Dürnkrot), der in allen österreichischen Geschichten bemerkenswert viel Raum gegeben wird, bzw. dem Prager Fenstersturz und dem „böhmischen Aufstand“ nachzeichnen.

1.2. Das „Privilegium (minus)“

Das „Privilegium (minus)“ von 1156 stellt ein ebenso entscheidendes Fundament der österreichischen Staatsentwicklung wie der österreichischen Geschichtsschreibung dar³⁵. Die Rangerhebung des Babenbergers Heinrich II. zur Herzogswürde – in rechtliche Kategorien des frühen 19. Jahrhunderts übersetzt: die staatliche Selbständigkeit Österreichs – wurde bereits in der Historiographie jener Zeit wortreich beschrieben, analysiert und interpretiert und ist dadurch bis heute konstitutives Grundelement jeder „österreichischen Geschichte“ geblieben.

Von Anfang an lag die „richtige“ Interpretation dieses „Freiheitsbriefs“ im Interesse aller österreichischen Machthaber, von Anfang an war dieses Privileg samt allen späteren Modifikationen Gegenstand unmittelbarer, höchst aktueller Rechtsfragen und keineswegs nur gelehrter historiographischer Spekulation. Handelte es sich doch um nichts weniger als um die Definition der Stellung „Österreichs“ zum Heiligen Römischen Reich, eine „österreichische“ Überlebensfrage also insbesondere dann, wenn (wie 1740) die habsburgischen Erbrechte in den von ihnen beherrschten Ländern in Diskussion standen³⁶. Die Bedeutung dieses Ereignisses/Dokuments (und seine „Bearbeitung“ durch Juristen und Historiker) für die jeweils zeitgenössische politisch-rechtliche Argumentation blieb daher über die Jahrhunderte hinweg erhalten; es konnte noch um 1800 – ja gerade um 1800, als es die staatliche Souveränität der österreichischen Monarchie jenseits aller Reichsverpflichtungen gegenüber dem napoleonischen Frankreich zu betonen galt – als entscheidende historisch-rechtliche Argumentationshilfe dienen. Dabei ist freilich stets zu bedenken, daß den damaligen Historiographen die rudolfinische Fälschung, d.h. das „Privilegium maius“ als Grundlage der Argumentation diente. Die quellenkritische Entlarvung der Fälschung erfolgte erst ein knappes Jahr-

³⁵ MGH DD FI 151 (1156 September 17, Regensburg); Literaturangaben in Lexikon des Mittelalters Bd. 7 (1995), 230–1. Die ursprüngliche Urkunde selbst, in welcher Friedrich I. Barbarossa 1156 den Babenberger Heinrich II. zum Herzog erhebt, nachdem dieser zugunsten Heinrichs des Löwen auf Bayern verzichtet hatte, nicht ohne – wie immer betont wird – Teile Bayerns dem neuen österreichischen Herzogtum einzuverleiben, ist bei der späteren Fälschung unter Rudolf IV. zerstört worden, wiewohl bereits aus dem 13. Jahrhundert Abschriften vorliegen. Die Bezeichnung „minus“ wurde freilich erst nach 1850 – zur Unterscheidung des als Fälschung entlarvten rudolfinischen „Privilegium maius“ – in der österreichischen Historiographie üblich. Zu Fragen der historiographischen Rezeption: Elisabeth SCHRANZHOFER, Das Bild der Babenberger in der österreichischen Historiographie des 15. Jahrhunderts (Diss. Wien 1975); Walter OBERMAIER, Die Beurteilung Herzog Rudolfs IV. von Österreich in der Geschichtsschreibung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand der Bestände der Wiener Stadt- und Landesbibliothek, in: FRANZ PATZER (Hg.), Neue Forschungsergebnisse aus der Wiener Stadt- und Landesbibliothek (Wien 1979) 31–80. Vgl. auch Benz, Zwischen Tradition und Kritik 317, 328.

³⁶ Vgl. Deduction des droits de la maison electorale de Baviere aux Royaumes de Hongrie et de Bohême, à l'Archiduché d'Autriche, et autres Etats dependans et la Reponse preallable de la Cour de Vienne. 2 Bde. (La Haye 1743). Vgl. dazu auch Anm. 62.

hundert später³⁷: ein besonders anschauliches Exempel dafür, wie die vormoderne Balance zwischen historischer Kritik und politischem Pragmatismus zu scheinbar eindeutigen – wiewohl vielfach anachronistischen – Rückschlüssen führen konnte.

Entsprechend deutlich formuliert es Arneth:

„Vermöge dieses Vertrages bildeten Ober- und Unterösterreich ein Herzogthum, das an Rang den alten großen Herzogthümern Bayern, Sachsen gleich stehen soll.“

Alle wichtigen Privilegien werden nun im einzelnen aufgezählt, wobei Arneth freilich, wie bereits erwähnt, die Freiheitsrechte des späteren „Maius“ vor Augen hatte.

Der Herzog ist „Pfällenzfürst“, sitzt während des Reichstages unmittelbar nach den „Churfürsten“, es gibt das Recht der Primogenitur – auch in der weiblichen Nachfolge – sowie „Untheilbarkeit“. Stirbt der Herzog ohne Erben, so hat er das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, der Herzog „empfängt die Lehen in seinen Landen zu Pferd“, er muß dem Reich keinen Tribut zollen, außer im Kampf gegen die Ungarn, er ist „bey sich unabhängig von Kaiser und Reich“. Bis zu den Hoheitszeichen („auf dem Haupte den Herzogshut mit der Zinkenkrone“) werden alle „Freyheiten“ aufgezählt, im Anhang gibt Arneth als Beilage das „berühmte Privilegium Fridericianum“ oder „die goldene Bulle“, in welchem „Österreich cor et clypeus Sacri Romani Imperii genannt wird, ein Ausdruck, den auch Carl V. 1530 wiederholte“ als „Originalquelle“ in lateinischer Sprache, wieder, nicht ohne zu Beginn des Kapitels auf die wichtigsten Belegstellen hinzuweisen³⁸.

Analog wiederholt sich diese Darstellung auch bei nahezu allen anderen Autoren, wofür einige Beispiele angeführt sein sollen:

„Der Herzog von Oestreich, dessen Land der Kaiser für das Schild und Herz des deutschen Reichs erklärte, sollte, blos aus eignem Antriebe dem römischen Reiche [...] unterworfen sein; [...] Das Herzogthum Oestreich stellte also gleichsam einen souverainen, mit dem deutschen Reiche in sehr loser Verbindung stehenden Staat vor“;³⁹

„[...] weil Oesterreich das Schild und Herz des römischen Reiches ist, verlieh der Kaiser dem Beherrscher von Oesterreich, einen ansehnlichen und ehrenvollen Freyheitsbrief, in welchen [sic] sehr wichtige Vorrechte und Vorzüge enthalten waren. [...] Oesterreich wurde also durch diese Verleihung ein wahres, selbständiges Reich, wie auch [...] fast ein souverainer Staat“;⁴⁰

„Durch die Erhebung der österreichischen Mark zu einem Pfalenz-Erzherzothume nach den [sic] grossen friedericianischen Freyheitsbierf wurde das Ansehen und die Vorzüge des neuen Herzogs bestimmt; Österreich und seine Beherrscher erhielten besondere Freyheiten, deren sich kein da-

³⁷ Erst 1856 wurde durch Wilhelm Wattenbach das von Rudolf IV. gefälschte und von Friedrich III. bestätigte „Privilegium maius“ als Fälschung erkannt. Seither galt dessen Grundlage aus dem Jahr 1156 als „Privilegium minus“.

³⁸ ARNETH, Kaiserstaat Österreich 39f. Beilage ebd. 481 f.

³⁹ GALLETTI, Österreichisches Kaiserthum 235 f.

⁴⁰ GRETZMILLER, Geschichte Österreichs 1, 170–174.

maliger Reichsfürst rühmen konnte; es wurde beynahe von Kaiser und Reich unabhängig, und zu einem selbständigen Herzogthume umgeschaffen;“⁴¹

Die Beispiele ließen sich noch in vielfacher Weise fortsetzen.

Ein einziger Autor, nämlich Pölitz, ordentlicher Professor für Geschichte und Statistik in Leipzig, verband mit seiner Darstellung – bereits im Jahr 1818 – systematische quellenkritische Überlegungen, welche ihn die „Echtheit“ des ursprünglichen Vertrages und erst recht die seiner späteren Erweiterungen in Frage stellen ließen⁴². Freilich war diese Frage nach der Echtheit der Urkunde damals bereits ebenso alt wie berechtigt; sie wurde auch schon während des 18. Jahrhunderts – vor allem durch die Juristen – eingehend erörtert⁴³. Die anderen Autoren österreichischer Geschichtswerke enthielten sich dagegen jeglicher quellenkritischer Überlegungen in diesem Zusammenhang⁴⁴, was ihnen weniger methodisch anzukreiden ist, als daß es vielmehr ihre Verpflichtung gegenüber der narrativen und politischen Gesamtkonzeption verdeutlicht, die im (echten) „Privilegium minus“ einen tragenden Pfeiler besitzen mußte.

Liest man nun die vergleichbare Stelle in Zöllners Handbuch nach, so hat die „Erhebung Österreichs zu einem Herzogtum“ nach wie vor „staatstragende“ Bedeutung. Auch die (mittlerweile zwar dem „Privilegium maius“ verdankten) Freiheitsrechte werden ebenso ausführlich wie bei Arneth wiedergegeben. Nach 150 Jahren quellenkritischer Forschung ist bei Zöllner zwar das Bewußtsein für den Unterschied zwischen Textüberlieferung und ursprünglichem historischen Kontext geschärft⁴⁵, doch als konstitutives Element der *großen Erzählung* findet sich das „Privilegium minus“ auch bei Zöllner in unveränderter Funktion. Trotz aller Sensibilität für den jeweiligen politisch-rechtlichen Kontext, welcher die Bestätigung des Privilegium stets aufs neue zu einem Politikum ersten Ranges machte, unterschätzt auch Zöllner noch die entscheidende Rolle, welche die historiographische

⁴¹ REISSER, Österreichische Monarchie 1, 19.

⁴² „Dieser Gnadenbrief trägt, in der jetzt vorhandenen Form zu viele innere Spuren späterer Interpolation, als daß man diese Form desselben für echt halten könnte; wahrscheinlich ward der Gnadenbrief durch spätere Zusätze sehr verändert.“ (PÖLITZ, Österreichischer Kaiserstaat 39 f.).

⁴³ Vgl. etwa Taulow von Rosenthals vergeblicher Versuch, die Einwände gegen die Echtheit der Urkunde zu entkräften; vgl. HHStA, Archivalische Arbeiten VI, Rosenthal: Österreichische Geschichte von 1246 bis 1282/3. Einen Einblick in die Diskussion gibt: Josef HORMAYR, Das große Österreichische Hausprivilegium von 1156 und das Archivwesen in Bayern (München 1832). Vgl. auch die Ausführungen zu Spannagel weiter unten (Abschnitt II. 2).

⁴⁴ Eine exakte Analyse der jeweiligen Quellenangaben wäre eine eigene Untersuchung wert, kann aber im Rahmen dieses Beitrags nicht geleistet werden. Die im zweiten Teil angeführten wichtigsten Referenzwerke können jedenfalls bei der größten Anzahl der Autoren um 1800 eindeutig nachgewiesen werden.

⁴⁵ „Dadurch ist das Privileg zu einem der Ausgangspunkte für die Bildung eines unabhängigen Staatswesens geworden, ohne daß das 1156 von einem der Beteiligten [...] gewollt war“; ZÖLLNER, Geschichte Österreichs 71.

Interpretation, Tradition und Narration in den unterschiedlichen historischen Kontexten dabei gespielt hatte und spielte.

II. „ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTE“ IM 18. JAHRHUNDERT ZWISCHEN GELEHRSAMKEIT, HOFHISTORIOGRAPHIE UND STAATSRECHTSLEHRE

Wie hat man sich diese historischen Kontexte historiographischer Produktion jedoch vorzustellen? Wer betrieb „österreichische Geschichtsforschung“, bevor es „Österreich“ als übergeordnete staatliche Einheit gab⁴⁶? Wie wurde in diesen Arbeiten der Stoff eingegrenzt, sind bereits Ansätze des späteren chronologischen Schemas erkennbar? Wie wurde mit dem „Privilegium (minus)“ umgegangen? Diese Fragen sollen im folgenden exemplarisch anhand von vier Werken, Hieronymus Pez’ „Scriptores rerum Austriacarum“, Gottfried Philipp Spannagels „Histoire civile d’Autriche“, Franz Ferdinand Schrötters „Versuch einer österreichischen Staatengeschichte“ sowie Matthias Fuhrmanns Schrift „Altes und neues Österreich“ untersucht werden.

II.1. Historisch-antiquarische Gelehrsamkeit im monastischen Kontext: Hieronymus Pez’ „Scriptores rerum Austriacarum“.

Bei den „Scriptores rerum Austriacarum“ des Hieronymus Pez handelt es sich um drei zwischen 1721 und 1745 in Leipzig erschienene Bände mit annalistischen, chronikalen, aber auch urkundlichen Quellen, eine „für zwei Jahrhunderte fundamentale, teilweise auch heute noch unentbehrliche“ Sammlung, wie Lhotsky feststellte⁴⁷.

Es ist festzuhalten, daß in den „Scriptores“ neben den „res Austriacae“ (d.h. den Begebenheiten des ursprünglich babenbergischen Herzogtums) auch die „res Styriacae, Carinthiae, Bohemicae, Hungaricae, Bavaricae, Salisburgenses allarumque nationum narratur“ – erzählt wohl gemerkt von den Autoren, nicht von ihrem Editor, der in seinem Werk zwar den geographischen Rahmen der „historia patria“, jedoch keine Narration bemüht.

⁴⁶ Begibt man sich auf die Suche nach „Österreichischen Geschichten“ im 18. Jahrhundert, so muß man sich zuvorderst bewußt sein, daß vor der Errichtung des Kaisertums die Mehrdeutigkeit des Begriffes „Österreich“ auch eine entsprechende Vielgestaltigkeit an „Österreichischen Geschichten“ zeitigen mußte: „Österreich“ meinte neben den Erzherzogtümern und dem regierenden Haus auch die werdende (staatliche) Einheit, freilich noch nicht mit der Definitionsklarheit von 1804. Zur Begriffsgeschichte der um 1800 wohl bereits zum „Überrest“ der vielfältigen Begrifflichkeiten mutierten Kurzbezeichnung „Österreich“ vgl. Grete KLINGENSTEIN, Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“ im 18. Jahrhundert? Eine begriffsgeschichtliche Studie, in: Richard G. PLASCHKA, Gerald STOURZH, Jan Paul NIEDERKORN (Hgg.), Was heißt Österreich? Inhalt und Umfang des Österreichbegriffs vom 10. Jahrhundert bis heute (Wien 1995) 149–220.

⁴⁷ LHOTSKY, Österreichische Historiographie 117; vgl. auch BENZ, Zwischen Tradition und Kritik 441–443.

Das titelgebende „Österreich“ wird also im engeren Sinne des Erzherzogtums verstanden, doch bildet der über diese Grenzen hinausreichende Editionsgegenstand und die Verklammerung von Territorium (der eigentlichen „Austria“), habsburgischer Dynastie⁴⁸ und „Germania“ (was nicht unbedingt das Reich als Institution meinen muß)⁴⁹ einen Rahmen, der auf einen nicht präzise faßbaren, aber größeren Kontext verweist. Darin unterscheiden sich die Pez’schen „Scriptores“ von ihren tatsächlich am territorialen Rahmen orientierten Vorbildern⁵⁰.

Die Miteinbeziehung Salzburgs und Bayerns ebenso wie etlicher habsburgischer Erbländer ist dabei nicht als virtuelle politische Usurpation gemeint, sondern ist aus dem konkreten Netzwerk der süddeutschen und österreichischen Benediktiner, von denen Pez seine Quellen bezog, einerseits, aus der grundsätzlichen historischen Verflochtenheit der österreichischen Geschichte des Mittelalters mit jener der bayerischen Bistümer sowie Salzburgs andererseits zu verstehen. Ex posteriori scheint freilich die Kontur der zeitgenössischen „Monarchia Austriaca“ und damit des späteren Kaiserstaates auf.

Man könnte annehmen, die Pez’sche Kompilation komme in ihrer Qualität als Edition ohne Periodisierung aus. Dies stimmt zwar grundsätzlich, dennoch lassen die *dissertationes prooemiales* im ersten Band die Umrisse späterer „Ursprungskapitel“ erkennen. Hier wird – in Form einer chronologisch angelegten Sammlung von Quellenstellen – gehandelt von den antiken Bezeichnungen des Territoriums

⁴⁸ „Accipe igitur, augustissime operis patrone, has qualescunque studiorum meorum, quae illustranda patriae tuae historia collocare coepi, primitias, et non nullum in augustissimam domum tuam grati Mellicensium animi monumentum“; PEZ, *Scriptores* I, Widmungsbrief (s.p., gegen Ende). Vgl. auch (unter bemerkenswerter Verwendung der Begriffe „populus“ und „gens“): „Ad haec, cum plerique singulares et Germaniae, et aliorum regnorum populi antiquos et genuinos rerum suarum scriptores cum maximo fructu ac voluptate iam dudum legerent, nemo non indignissime ferebat, hac luce ac ornamento adhuc destitui unam Austriacorum gentem, reliquis omnibus illustriorem, quippe qua non alia plures augustos imperatores, a multo iam aevo sibi non interrupto ordine succedentes, aliosque rerum gestarum gloria et magnitudine famigeratissimos principes protulit, quaeque summum imperii apicem arcemque maximo cum totius christiani orbis emolumento ac splendore etiamnum obtinet et contuetur“; PEZ, *Scriptores* I, p. VI. [Sämtliche lateinischen und französischen Zitate wurden hinsichtlich der Groß- und Kleinschreibung dahingehend normalisiert, daß lediglich Satzanfänge und Eigennamen groß geschrieben wurden. Ansonsten wurden Orthographie und Interpunktion beibehalten]. Sinnfällig wird diese Verbindung auch in dem Titelpuffer des ersten Bandes, auf dem die allegorisierte Austria den Erzherzogshut und den Bindenschild auf ihrem Schoß hält, daneben jedoch auf einem Mauervorsprung in unmittelbarer Nähe der Figur Reichs-, Wenzels- und Stephanskronen zu sehen sind.

⁴⁹ Pez verfaßt sein Werk, „cum enim satis constaret, res Austriacas cum reliquae universae Germaniae rationibus et fatibus iam a pluribus seculis adeo arcte colligatas iisdemque implicitas esse, ut perfecta harum cognitio sine ampliori illarum notitia sperari nequiret“; PEZ, *Scriptores* I, p. VI–XV.

⁵⁰ Einige Beispiele: Melchior GOLDAST, *Alamannicarum rerum Scriptores* (Francofurti 1606), DERS., *Suevicarum rerum Scriptores* (Francofurti 1605), William FULMAN, *Rerum Anglicarum Scriptores veteres* (Oxonia [= Oxford] 1684), Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, *Scriptores rerum Brunsvicensium*, 3 Bde. (Hannoverae 1707–1711).

(Norikum, Pannonien, Rätien), von der Einführung des Christentums (Hl. Severin), weiters werden die Frage des Regierungsantrittsjahres des Babenbergers Leopolds I. und andere Probleme der frühen babenbergischen Geschichte erörtert. So entsteht in Einzelabhandlungen gleichsam eine „österreichische Geschichte“ von den Römern bis zu den Babenbergern, auf der dann die Quellensammlung fußen kann. Diese folgt selbst einem klar erkennbaren chronologischen Prinzip – sie beginnt mit der Chronik der Bischöfe von Lorch und Passau und endet mit dem „Chronicon Austriacum“ des Veit Arnpeck.

„Austria“ meint also bei Pez eine territoriale, politische und religiöse Einheit, die in ihrer spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Form – anachronistisch – in Antike und Frühmittelalter zurückprojiziert wird. „Austria“ meint damit auch die Geschicke der das „Land“ beherrschenden Dynastien und nicht zuletzt seine kirchlichen Einrichtungen als dem Herrscherhaus sakral verbundene Teile desselben.

Dem „Privilegium (minus)“ kommt naturgemäß in solch einer Sammlung narrativer Quellen ein untergeordneter Stellenwert zu. Dennoch enthalten die „Scriptores“ einen umfangreichen Teilabdruck der Urkunde, nämlich in der Einleitung (*observationes praeviae*) zur Chronik der 95 Herrschaften⁵¹. Dort wird berichtet, Herzog Heinrich, der mit dem Kaiser in Neapel weilte, habe sich aus Wien Luchsfell bestellt, jedoch Ochsenhaut bekommen. Darob erheitert, habe ihn der Kaiser mit dem Land ob der Enns samt Krems belehnt. Dieses „puerile putidumque [...] commentum“ wird nun anhand der in einem Großteil ihres Wortlautes wiedergegebenen Urkunde von 1156 – nach Veit Arnpecks „Chronicon Austriacum“ und dem Fuggerschen „Ehrensiegel“ – widerlegt⁵².

Die Quellensammlung des Hieronymus Pez kann dem Bereich der antiquarisch-historischen Gelehrsamkeit zugerechnet werden, welche zwar durchaus Nähe zu Hof und Dynastie suchte und ganz konkret auf ein historisch-dynastisches Landesbewußtsein hinarbeitete, aber zugleich in der Wissensvermehrung *pro emolumento reipublicae litterariae* ihr Ziel sah. Wie fließend der Übergang zur staatlich kommissionierten Gelehrsamkeit im Übergang zur Hofhistoriographie war, zeigt der Plan Maria Theresias, den „Monumenta augustissimae domus Austriacae“ des Marquard Herrgott noch einen Band mit Urkunden anzufügen⁵³.

Marquard Herrgotts⁵⁴ Werk, eine mit Kupferstichen illustrierte Dokumentation von Grabdenkmälern, Siegeln und Münzen des Hauses (!) Österreich, entstammte ebenso wie die „Scriptores“ einem Bereich klösterlich-benediktinischer Gelehrsamkeit. Sicherlich war der Zugang in St. Blasien, wo Herrgott wirkte, ein anderer als in

⁵¹ PEZ, *Scriptores* 1, 1063. Dort unter dem Namen „Matthaei cujusdam, vel Gregorii Hagenii germanicum Austriae chronicon“.

⁵² PEZ, *Scriptores* 1, 1049; Textstelle (86. Herrschaft): 1060.

⁵³ HORMAYR, *Hausprivileg* 2.

⁵⁴ Zu Herrgott vgl. BENZ, *Zwischen Tradition und Kritik* 447–454.

Melk, wo Hausgeschichte und österreichische Landesgeschichte in einem besonderen Naheverhältnis standen⁵⁵. Dennoch war eben dieses benediktinische Gelehrtennetzwerk an zentraler Stelle in die Versuche einer Institutionalisierung von Geschichtsforschung im Dienste von Haus, Staat und Land Österreich involviert⁵⁶: Frühere Ansätze, das „Historische Reichscolleg“ Paullinis ebenso wie die Akademiepläne von Leibniz, hatten das Reich als Bezugsrahmen im Blick gehabt.

Mit der Wiener Hofbibliothek war seit dem 17. Jahrhundert wiederholt auch eine höfische Institution an diesen Prozessen beteiligt, richtige Schulenausbildungen durch Anlernen neuer Kräfte setzten hier und an anderen kaiserlichen Sammlungen im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts ein, wie die Biographien der eingangs zitierten Autoren zeigen. Die früheren und zeitgleichen Schulenausbildungen im monastischen Bereich – neben Melk (Hueber, Schramb, Bernhard und Hieronymus Pez) sind etwa Göttweig (Bessel, Klein), St. Blasien (Herrgott, Gerbert) und später St. Florian (Kurz, Chmel) zu nennen – entwickelten sich parallel und wirkten ihrerseits in den staatlichen Bereich hinein, etwa als mit Joseph Chmel und Albert Jäger die zwei bedeutendsten Stätten historischer Forschung in Österreich monastische Vorgesetzte erhielten.

II.2. Eine Österreichische „Verfassungsgeschichte“ für den Hof: Gottfried Philipp Spannagels „De l’histoire civile d’Autriche“.

In einem gänzlich anderen Bezugsfeld, nämlich in jenem des Wiener Hofes und der dort betriebenen Historiographie, steht Gottfried Philipp Spannagels „Histoire civile d’Autriche“. Spannagel war in Mailand in kaiserliche Dienste getreten und hatte im Sinne der prohabsburgischen Publizistik über die Toskana sowie gegen die päpstlichen Ansprüche auf Parma und Piacenza geschrieben. 1727 kam er als Custos germanicus an die Hofbibliothek, nahm in der Folge auch das Hofhistoriographenamt wahr und erteilte der jungen Erzherzoginnen Maria Theresia und Maria Anna Geschichtsunterricht⁵⁷.

⁵⁵ Vgl. etwa Philibert HUEBER, *Austria ex archivis Mellicensibus illustrata* (Leipzig 1722).

⁵⁶ Christine GLASSNER, Bernard Pez et les tentatives pour créer une académie bénédictine en Autriche, in: Daniel-Odon HUREL, Gérald LAUDIN (Hgg.), *Académies et sociétés savantes en Europe* (Paris 2000) 491–507; Ludwig HAMMERMAYER, Die Forschungszentren der deutschen Benediktiner und ihre Vorhaben, in: Karl VOSS, Jürgen HAMMER (Hgg.), *Die historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzungen und Ergebnisse* (Bonn 1976) 122–191. Das Vorbild der französischen Maurinerkongregation mit ihrer eigenen Ausbildungsstätte und ihrer Nähe zum Hof mag hier prägend gewirkt haben.

⁵⁷ Literatur zu Spannagel bei: BENZ, *Zwischen Tradition und Kritik* 418–421. Elisabeth GARMS, Die Toskana zwischen Rom und Wien, in: *Italia-Austria. Alla ricerca del passato comune*. Bd. I (Roma 1995) 411–485, hier 417–418 Anm. Der bereits zitierte ungedruckte Behelf: HHStA, OMeA SR 152 dokumentiert u.a. Spannagels Tätigkeit an der Hofbibliothek (freundlicher Hinweis von Mag. Irmgard Pangerl). Zusätzlich: Ignaz Franz MOSEL, *Geschichte der k.k. Hofbibliothek zu Wien* (Wien 1835) 148 f. Dessen Angabe, wonach Spannagel in Florenz gewesen sein soll, bedürfte

Seine nicht publizierte Schrift „De l’histoire civile Autrichienne (oder d’Autriche)“ – beeinflusst von der „Istoria civile del Regno di Napoli“ Pietro Giannones – stellt den Versuch dar, eine politische Streitschrift zur Rechtfertigung der Pragmatischen Sanktion in das Gewand einer gelehrten Geschichtserzählung, eben einer „Österreichischen Geschichte“, zu kleiden⁵⁸. Diese wird in folgende drei Zeitabschnitte untergliedert:

1° l’ancien, ou celui des Romains, durant lequel ceux-ci ont conquis et possédé, soit pleinement, soit imparfaitement les provinces Autrichiennes;

2° le moien, ou bien celui des nations barbares, pendant lequel elles ont, ou habité de gré à gré avec les Romains⁵⁹, ou bien ont possédé absolument les dites provinces; et enfin

3° le tems nouveau, ou les Francs ont étendu leurs conquêtes de tout coté.

Dieser dritte Abschnitt gliedert sich wiederum in drei Epochen, namentlich jene, als Österreich und die „provinces ci-jointes ont été gouvernées et gardées par les officiers de la couronne des Francs et des Germains“⁶⁰ sowie jene der Herrschaft der Häuser Babenberg und Habsburg. Betrachtungsgegenstand ist wiederum das Erzherzogtum, dessen Verknüpfung mit der herrschenden Dynastie ja den eigentlichen Zweck des Werkes ausmacht.

Noch deutlicher als bei Pez tritt hier die Verklammerung des alten Norikum, der Mark ottonisch-salischer und des Herzogtums staufischer Zeit mit dem habsburgischen Österreich hervor. Die antike Entität Norikum ist kaum präzise faßbar und daher politisch irrelevant⁶¹; wohl relevant hingegen ist das Gebilde „Österreich“, sind die seinen Beherrschern bzw. – in der Spannagelschen Konstruktion – in der Folge auch dem Land anhaftenden Rechte und Freiheiten, die 1282 durch die Be-

jedoch einer Überprüfung. Zum Geschichtsunterricht vgl. Giuseppe RICUPERATI, *L’esperienza civile e religiosa di Pietro Giannone* (Milano 1970) 243–247; Helmut TSCHOL, Gottfried Philipp Spannagel und der Geschichtsunterricht Maria Theresias. Ein Beitrag zur Erklärung ihrer kirchenpolitischen Haltung, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 83/2 (1961) 208–221.

⁵⁸ Es existieren zahlreiche Ausarbeitungen des Werkes in lateinischer und französischer Sprache (Österreichische Nationalbibliothek, i.f. ÖNB, Codd. 7723–7730, 8369–8384, 8424–8427); im folgenden Auszüge aus den Handschriften ÖNB 8383 und 8384.

⁵⁹ Korrigiert aus: „bon gré malgré les Romains“.

⁶⁰ Das gesamte Zitat: ÖNB 8383 p. 7–8 (das Werk ist durchpaginiert; die Seitenzählung wird in ÖNB 8384 fortgesetzt). In anderen Bearbeitungen umfaßt das Werk sechs Kapitel; vgl. RICUPERATI, Giannone 245.

⁶¹ „C’est pour cela, qui si par exemple un Autrichien ou un Bavaois fondé sur ce qu’il est habitant d’une portion de l’ancienne Norique, pretendoit avoir droit sur le reste de cette Province. Il pourroit s’élever contre eux avec un droit égal, un habitant de l’Illyrie, qui est aujourd’hui particulièrement la Dalmatie, et vouloir assorber le pays de l’un et de l’autre par la raison de l’ancienneté, soit de la possession soit du nom.“ ÖNB 8383, p. 14. Daß als Beispiel hier gerade Bayern gewählt wird, darf aufgrund der politischen Konstellation nicht überraschen.

lehnung Albrechts und Rudolfs durch ihren Vater auf die Habsburger übergegangen sind und daher diesen nach wie vor zustehen.

Es ist augenscheinlich, daß in diesem Kontext das „Privilegium (minus)“ eine wesentliche Rolle spielen mußte. Spannagel referiert und kommentiert es Punkt für Punkt, wobei seine Vorlage im 1665 von Kurmainz vidimierten „Maius-Minus“ Friedrichs III. bestand, dessen vermeintliche Echtheit er zwar mäßig geschickt verteidigt⁶², dessen Geltung für ihn jedoch vorderhand im *Ius Archivi* und in der Bestätigung durch das Reich wurzelt:

„Dans la doute de l’authenticité, la présomtion de la certitude est de droit et de fait; pour le contenu du notre, il est tiré de l’archive même, et vidimé juridiquement.“⁶³

Quintessenz davon ist die historisch-juristische Begründung der habsburgischen Position von 1740 aus den Privilegien Heinrichs II. und Theodoras, und zwar sowohl was die weibliche Erbfolge und die Unteilbarkeit der Länder betrifft, als auch in Hinblick auf die Unabhängigkeit gegenüber Bayern und die dadurch gegebene „Reichsunmittelbarkeit“⁶⁴. In dem Moment, da Spannagel von jenen Privilegien spricht, die „l’empereur y [1156 in Regensburg] accorda au nouveau duc *et au duché d’Autriche*“⁶⁵, wird die österreichische automatisch zur habsburgischen Geschichte.

Anna Coreth sieht bei Spannagel den Übergang, „von der höfischen zur staatsrechtlichen und zur gesamtstaatlich-österreichischen Geschichtsschreibung“⁶⁶. Zwar reicht seine Darstellung nicht über den Herrschaftsantritt der Habsburger hinaus und bleibt daher geographisch im Rahmen des Erzherzogtums, doch die Akzentverschiebung von der Landes- und Dynastiegeschichte hin zu einer rechtsgeschichtlich fundierten Kombination aus beiden bindet die „habsburgische Herrschaft zu Österreich“ untrennbar an die „*Monarchia Austriaca*“ des frühen 18. Jahrhunderts. Das frühe 19. Jahrhundert mußte lediglich die narrativen Konsequenzen daraus ziehen.

⁶² So argumentiert er gerade mit der – ja für das 12. Jahrhundert gänzlich unmöglichen – Unterscheidung von Ober- und Niederösterreich für die Echtheit des Textes: „*Marchionatum Austriae, et dictam marchiam supra Anasum commutavimus in ducatum – voilà clairement exprimé la distinction ancienne et véritable d’une marche et de l’autre*“; ÖNB 8384 p. 992. Vgl. auch die wenig glückliche Auseinandersetzung mit der abweichenden handschriftlichen Überlieferung p. 996–7.

⁶³ ÖNB 8384, p. 996.

⁶⁴ „*Ce que on appelle un etat immediat de l’empire*“; ÖNB 8384, p. 1025. Es ist evident, daß sich entlang dieser Bruchlinie ein Gutteil der publizistischen Polemik rund um den Österreichischen Erbfolgekrieg bewegte; vgl. etwa: *Deduction des droits de la maison electorale de Baviere aux Royaumes de Hongrie et de Bohême, à l’Archiduché d’Autriche, et autres Etats dependans et la Reponse preallable de la Cour de Vienne*. 2 Bde. (La Haye 1743).

⁶⁵ ÖNB 8384, p. 977. Hervorhebung durch d. Verf.

⁶⁶ Anna CORETH, *Österreichische Geschichtsschreibung in der Barockzeit* (Wien 1950) 66.

Ein weiteres Beispiel mag diese Akzentverschiebung verdeutlichen: Während die Herrscherbiographien des 17. und frühen 18. Jahrhunderts oft als christliche Tugendlehren aufgebaut waren – etwa Lamormains „Ferdinandi II. virtutes“⁶⁷ –, sammelte Spannagel, der auch ungedruckte Biographien Josefs I. und Karls VI. verfaßt hat, *rechtsgeschichtliche* Notizen zur Regierung Maria Theresias⁶⁸: „Histoire civile“ meinte eben Geschichte von Recht und Verfassung. Damit reiht sich Spannagel in eine historiographische Strömung des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts ein, die wesentliche methodische (und auch politische) Impulse aus dem juristischen Bereich erhalten hatte.^{68a}

Grenzt man Spannagel von der traditionellen Hofhistoriographie ab, so muß man zumindest seine „Histoire civile“ auch vom Genre der publizistischen Schriften abheben. Er selbst kritisiert die Kürze und Kompaktheit dieser Texte, die für ausführliche historische Darlegungen keinen Platz ließen:

„L’experience nous aprenant, que les brochures, deductions ecrites en styl politique, et d’état, quelque solides qu’elles puissent être, ne sçauoient uider la dispute, à cause de la brieve, que pareilles pieces demandent; lorsque pourtant une seule objection de vingt paroles exige une réponse d’autant de feuilles, pour debrouiller la matiere.

C’est pour cela, que l’on s’est avisé de composer un ouvrage accompli, historique, juridique et critique, contenant la veritable histoire des successions Autrichiennes, depuis leur origine jusqu’aujourd’hui.“⁶⁹

Fragt man nun nach gelehrter Traditionsbildung, so gerät der Bereich der hofnahen historischen Rechtsgelehrsamkeit in den Blick, die in der zweiten Jahrhunderthälfte um das neugegründete Haus-, Hof- und Staatsarchiv zum einen⁷⁰, um die universitäre Lehre des österreichischen Staatsrechts zum anderen zu kreisen begann. Das Historiographenamt, der Hof sowie die kaiserlichen Sammlungen boten im 17. und 18. Jahrhundert zwar ein ausgesprochen heterogenes Bild an literarischer Produktion zwischen Herrscherbiographie, Genealogie, gelehrsamere

⁶⁷ Die vom Jesuiten Guillaume Germé de LAMORMAIN [= Wilhelm LAMORMAIN] verfaßten „Ferdinandi II. Romanorum imperatoris virtutes“ (Viennae 1638) erschienen auch als „Idea principis christiani“ sowie als „Speculum theopoliticum“.

⁶⁸ „Mémoires juridiques pour l’histoire du regne de Marie Thérèse“; ÖNB 7736–7738.

^{68a} Grundlegend: Notker HAMMERSTEIN, Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert (Göttingen 1972). Die Fragestellung auf den katholisch-monastischen Bereich angewendet bei: Thomas STOCKINGER, Factualité historique, preuve juridique, autorité patristique, in: Jean Mabillon. Entre érudition et histoire culturelle (Paris 2009; in Druck).

⁶⁹ ÖNB 8383 fol. 4r. Anspielung auf das „Dictionnaire historique et critique“ von Pierre Bayle?

⁷⁰ Summarisch sei verwiesen auf die Reihe „Archivalische Arbeiten“ im HHSStA, darunter besonders Band 6 (enthält zahlreiche Studien und Materialsammlungen zum österreichischen Staatsrecht), darin besonders Taulow von Rosenthals „Versuch einer pragmatischen Geschichtsschreibung von Österreich“, in welcher wiederum die Österreichischen Freiheiten verteidigt und die bayerischen Ansprüche widerlegt werden; HHSStA, Archivalische Arbeiten, Band 6, E 39. Johann Christoph Bartenstein, der maßgeblich an der Gründung des Archivs beteiligt war, entstammte seiner Ausbildung nach der protestantischen Tradition der Reichsrechtslehre.

Kompilatorik und literarischer Panegyrik⁷¹, zur Ausbildung einer gelehrten Tradition ist es indes – wohl auch in Ermangelung einer bewußten Steuerung – hier nicht gekommen.

II.3. Zwischen Recht und Historie:

Franz Ferdinand Schrötters „Versuch einer österreichischen Staatengeschichte“.

Solch eine bewußte Steuerung und gezielte sowie systematische Auslegung der eigenen historischen Rechte wurde jedoch im Österreichischen Erbfolgekrieg zur Überlebensfrage und bei der modernstaatlichen Durchdringung des sozialen Gefüges zum Gebot der reformpolitischen Strategie. Daß dies nicht ohne Konsequenz für die historiographische Aufbereitung der österreichischen Geschichte bleiben konnte, zeigt anschaulich das Beispiel Franz Ferdinand Schrötters.

Schrötter war Hofsekretär in der Hof- und Staatskanzlei und damit in direkter Berührung mit den archivalischen Urkunden, Verträgen und Privilegien des Hauses, späterhin auch Dekan der juridischen Fakultät an der Wiener Universität. Er gilt zu Recht als der Begründer eines österreichischen Staatsrechts überhaupt⁷², brachte er doch in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts seine in fünf Bänden erschienenen „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte“⁷³ heraus und faßte daneben seine wesentlichsten Erkenntnisse in einem „Versuch einer österreichischen Staatengeschichte von dem Ursprunge Österreichs bis nach dessen Erhöhung in ein Herzogtum“ auch historiographisch zusammen⁷⁴.

Schrötters Arbeiten sind aufs engste mit den konkreten politisch-juristischen Streitfragen seiner Zeit verbunden, seine Arbeiten richten sich wie die Spannagels gegen die bayerischen Erbansprüche, sie liefern Beweise für die Rechtsgültigkeit der Pragmatischen Sanktion, sie untermauern mit akribischer juristischer Beweisführung die „Landeshoheit“ des Erzhauses gegenüber dem Deutschen Reich seit der Zeit der Babenberger – und sie begleiten quasi als theoretisches Gegenstück die praktischen Arbeiten an den Kodifikationen, die „Österreich“ auch durch ein einheitliches Recht zusammenbinden sollten.

Dem „Privilegium (minus)“ kam dabei wiederum eine zentrale Rolle zu. Ähnlich wie Spannagel kommentiert Schrötter Punkt für Punkt den Urkundeninhalt;

⁷¹ Grundlegend für die Produktion am und um den Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert: BENZ, *Zwischen Tradition und Kritik* 340–470.

⁷² Vgl. Helmut ENGELBRECHT, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*. Bd. 3 (Wien 1984) 189–196.

⁷³ Franz Ferdinand SCHRÖTTER, *Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte*, 5 Bde. (Wien 1762–1766).

⁷⁴ DERS., *Versuch einer österreichischen Staatengeschichte* (Wien 1771). Zu Schrötter vgl. WURZBACH 31 (1876) 8–12. Vgl. dazu auch KLINGENSTEIN, *Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“?* 195f.

und ähnlich wie bei Spannagel gelten die Freiheiten dem Land, nicht etwa dem Urkundenempfänger:

„Der Kaiser bestimmt in diesem und dem folgenden Satze des Freyheitsbriefes das Successionsrecht *in Oesterreich*. [...] Auf diesen klaren Inhalt der österreichischen Freyheitsbriefe gründet sich demnach die vom Kaiser Carl dem VI. höchstseligen Angedenkens den 19. April 1713 erichtete pragmatische Sanktion, durch welche das Erbfolgerecht der itzo glorwürdigst regierenden Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät unserer allernädigsten Landes-Fürstin wiederholt festgestellt worden ist.“⁷⁵

Die somit vom Land Österreich – vermeintlich – auf die Habsburger übergegangenen Rechte stehen diesen, so Schrötter, auch in Hinblick auf alle weiteren Erwerbungen innerhalb des Reiches zu, so daß

„... alle bisher gemeldte Freyheiten, Rechte und Vorzüge, welche dem Herzogthume Oesterreich eingeräumt werden, auch auf alle andere Reichslande, welche dem Erzhause künftig durch Erbschaft, Schankniß, Kauf, Uebergab oder andere Wege zufallen würden, ausgedehnet [werden können].“⁷⁶

Das „Österreich“ von 1156 wird somit gleichzeitig zum politisch-juristischen Axiom habsburgischen Machtanspruchs und zum historiographischen Axiom der „Österreichischen Geschichte“; und auch wenn Schrötters „Versuch“ nicht über dieses Datum hinausreicht⁷⁷, so spannt gerade seine Interpretation des „Privilegium (minus)“ einen unübersehbaren Bogen hin zur politischen Realität des 18. Jahrhunderts.

Hinzukommt, daß Schrötter neben den obligaten Formeln gelehrter Höflichkeit auch bereits die Rhetorik des „Bürgers“ verwendet, welcher in seiner Auseinandersetzung mit dem „Staat“ seinem „Vaterland“ – dieser Begriff ist wohl ebenso wenig auf das Erzherzogtum zu beschränken, wie die habsburgischen Freiheitsrechte – dienen möchte. Präzise historisch-politische Argumentation zugunsten einer herrschenden Dynastie kleidet sich in die Sprache allgemeiner Nützlichkeit, wenn Schrötter in der Einleitung zu seinen „Abhandlungen“ hofft,

„... den Diensten meines Vaterlands eine Genugtuung und den Gelehrten eine angenehme Arbeit geliefert zu haben.“⁷⁸

Schrötter ist in seiner Funktion als Staatsrechtslehrer bereits der Sphäre juristischer Selbstlegitimation des modernen Staates zuzurechnen, zugleich kann er jedoch auch noch als Teil einer bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden juristisch-publizistischen Tradition verstanden werden. Gerade dadurch, daß sich in Schrötters Arbeit österreichisches Staatsrecht nun definitiv aus dem Reichsrecht

⁷⁵ SCHRÖTTER, Versuch 387 f. (Hervorhebung durch d. Verf.).

⁷⁶ SCHRÖTTER, Versuch 465.

⁷⁷ Die von Adrian Rauch fortgesetzte Schröttersche „Österreichische Geschichte“ reicht bis 1278; vgl. Adrian RAUCH, Österreichische Geschichte. 3 Bde. (Wien 1779–1781).

⁷⁸ SCHRÖTTER, Staatsrecht Bd. 5, 5.

herauslöst, steht er am Schluß einer langen Tradition publizistischer Auseinandersetzung um das rechtliche Verhältnis Österreichs zum Reich, deren Grundpositionen zur besseren historischen Verortung Schrötters hier kurz zu umreißen sind⁷⁹.

Durch die Verselbständigung der Territorien nach dem Westfälischen Frieden, durch die damit verbundene Spannung zwischen moderner Souveränitätslehre und traditioneller lehnsrechtlicher Reichsverfassung hatte sich im Heiligen Römischen Reich eine neue Form „angewandter Historiographie“ entwickelt, welche Geschichte und historisches Quellenmaterial zur Legitimierung bzw. als Argumentationshilfe für Selbstrechtfertigungen der einzelner Fürsten gegenüber dem Reich, aber auch gegeneinander instrumentalisierte, dadurch aber auch wissenschaftlich in neue Bahnen lenkte. Denn trotz einer oft klar tendenziösen Grundhaltung wurde dabei in der wissenschaftlichen Recherche und Beweisführung gründlich und exakt gearbeitet und auf diese Weise ein Duktus an quellenkritischer und rechtsanalytischer Argumentation entwickelt, der für die spätere Nationalgeschichte ein wesentliches Grundelement darstellte.

Es läßt sich im 17. Jahrhundert eine deutliche Polarisierung in eine prohabsburgische und antihabsburgische Interpretation der Beziehungen zwischen dem habsburgischen Kaiserhaus, also „Österreich“, und dem Reich erkennen, wobei nicht a priori ein Naheverhältnis zum kaiserlichen Hof die prohabsburgische Position begründen mußte und umgekehrt. Zwei bekannte Beispiele seien genannt: Der aus Mainz stammende katholische Jurist und Kameralist Philipp Wilhelm Hörnigk brachte zwischen 1688 und 1733 in mehrfachen Auflagen seine Schrift „Historische Anzeige von denen Privilegiis des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich samt beygedrucktem Churmayntzischem Vidimus“ heraus, in welcher er die „österreichische Independenz“ vom Reich, zugleich aber auch die Berechtigung des Hauses Österreich zur Vorherrschaft im Reich mit dem Wiederabdruck der österreichischen Freiheitsbriefe zu begründen suchte⁸⁰. Anlaß dafür waren die in

⁷⁹ Zur Reichspublizistik vgl. Wolfgang BURGDORF, Reichskonstitution und Nation. Verfassungsreformprojekte für das Heilige Römische Reich deutscher Nation im politischen Schrifttum von 1648–1806 (Mainz 1998); Horst DREITZEL, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit (Mainz 1992); Michael STOLLEIS, Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800 (München 1988); Dieter WYDUCKEL, Reichsverfassung und Reichspublizistik vor den institutionellen Herausforderungen des Westfälischen Friedens, in: Klaus BUSSMANN und Heinz SCHILLING (Hgg.), 1648. Krieg und Frieden in Europa (Münster 1998); Rudolf HOKE, Prokaiserliche und antikaiserliche Reichspublizistik, in: Heinz DUCHHARDT, Matthias SCHNETTGER (Hgg.), Reichständische Libertät und Habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 48, Mainz 1999) 119–132. Zum Verhältnis von katholischer Zeitgeschichtsschreibung und protestantischer Reichspublizistik: BENZ, Zwischen Tradition und Kritik 348–352.

⁸⁰ Philipp Wilhelm HÖRNIGK, Historische Anzeige von denen Privilegiis des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Oesterreich, zum vierten mahl aufgelegt, samt beygedrucktem Chur-Mayntzischen Vidimus gedachter Privilegien (Regensburg 1733). Zu Hörnigk vgl. NDB 9, 359.

konkreten politisch-territorialen Streitfällen (wie beispielsweise zwischen Bamberg und dem Kaiser über die Zugehörigkeit Villachs) auftretenden „gewisse[n] Skrupel, besonderes Nachdencken über angeregte Privilegia“ gewesen, deren Echtheit bzw. Gültigkeit Hörnigk – vor allem durch die Beifügung des Kurmainzischen Vidimus – unter Beweis stellen wollte⁸¹. In seiner bekannteren Schrift „Österreich über alles, wenn es nur will“, 1684 erstmals anonym erschienen, wird dieser Appell zur europäischen Vormachtstellung Österreichs mit wirtschaftspolitischen Vorschlägen untermauert⁸².

Trotz dieser seiner habsburgfreundlichen Position und trotz seiner guten Kontakte zu Lambeck und zur kaiserlichen Hofbibliothek ist es Hörnigk nicht gelungen, in kaiserliche Dienste zu treten. Demgegenüber konnte Samuel Pufendorf, schwedischer und später brandenburgischer Hofhistoriograph, dessen Reichsverfassungsschrift (1667 bzw. 1706 erschienen) in aller Deutlichkeit die habsburgische Doppelfunktion als Kaiser des Reiches und erbländischer Privilegieninhaber als eines der Kernübel der Reichsverfassung betrachtete, nicht an den Kaiserhof nach Wien geholt werden, obwohl sich Kaiser Leopold I. darum bemüht hatte, ihn zur Abfassung einer Geschichte der Türkenkriege zu gewinnen⁸³.

Die politische Ambivalenz der Habsburger zwischen Reich und „Österreich“ spiegelt sich in diesen reichspublizistischen Auseinandersetzungen um die Position „Österreichs“ in und zum Reich wider: Auch Hörnigk scheiterte – ähnlich wie Lambeck – in seinen Bemühungen um eine „Teutsche Reichshistorie“, an welcher er jahrelang gearbeitet hatte, obwohl er vermutlich einer der ersten und zugleich letzten war, der sich für ein katholisch dominiertes habsburgisches Österreich im Rahmen des – religiös wieder vereint gedachten – Deutschen Reiches einsetzte.

Für unseren Zusammenhang ist hier zweierlei von Interesse: Es zeigt sich einerseits, wie sehr bereits bei Hörnigk, aber auch bei Pufendorf – wenngleich mit unterschiedlicher Deutung und Interpretation – „Österreich“ mit dem Herrschaftsbereich der Habsburger in eins gesetzt wurde: eine Auffassung, die in der Zeit Schröters bereits zur politischen Realität gereift war. Unter Österreich verstand Hörnigk

„... nicht blosser Dinge das Welt-belobte zu beyden Seiten des Donau-Strohms erstreckte Ertz-Hertzogthum dieses Nahmes, sondern anbey alle und jede des Teutschen und Oesterreichischen Ertz-Hauses es seye innerhalb oder ausserhalb des römischen Reiches gelegene Erb-Königreiche und Länder, demnach Ungarn mitdarunter begriffen.“⁸⁴

⁸¹ Ebd.3

⁸² [DERS.], Oesterreich über alles, wann es nur will. Das ist: Wohlmeynender Fuerschlag wie mittels einer wohlbestellten Landsoekonomie die Kayserlichen Erblande in kurzem über alle andere Staate [sic] von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen anderen independent zu machen (S.l. 1684).

⁸³ Samuel PUFENDORF, Die Verfassung des deutschen Reiches. Übersetzung der Erstausgabe von 1667: De statu Imperii Germanici (Stuttgart 1994).

⁸⁴ [HÖRNIGK], Oesterreich über alles 1 f.

Dem „Glück unseres Vatterlands“ stand dieses Österreich bei Hörnigk jedoch nicht entgegen, im Gegenteil, im Interesse des „teutschen Vatterlands“ müsse sich Österreich an die Spitze desselben stellen, um „Teutschlands“ Ansehen in der Welt – vor allem gegenüber Frankreich – wieder herstellen zu können. Den Kaiser in Wien sah Hörnigk als „Vatter des Vatterlands“⁸⁵, während dem Kaiser bei Pufendorf die Kaiserwürde Gelegenheit geboten hatte, „seiner Familie eine eigene Hausmacht zu verschaffen“⁸⁶.

Ein zweites kündigt sich hier bereits an: Die Einbindung in die „deutsche“ Geschichte, die für Hörnigk noch ein wünschenswertes, realisierbares Ziel und damit auch ein politisches Programm dargestellt hatte, wird im Laufe des 18. Jahrhunderts in der künftigen politisch-publizistischen Debatte – parallel zur politischen Prioritätensetzung der Habsburger – zusehends verloren gehen. Pufendorf und Hörnigk markieren den Prozeß der Trennung der (neuen) „österreichischen“ von der bisher gemeinsamen deutschen Reichsgeschichte: Wenn im 19. Jahrhundert der „deutsche“ Bezug in der vaterländischen österreichischen Geschichte wiederkehren wird, so hat er längst seinen realpolitischen Bezug verloren.

Umgekehrt zeigte sich in den Erbfolgekriegen des 18. Jahrhunderts ebenso wie in dem Versuch Maria Theresias, aus ihren heterogenen Erbländern ein „Totum“ zu machen, welches einer einheitlichen Gesetzgebung unterliegen sollte, immer deutlicher die Notwendigkeit, ein genuin österreichisches Staatsrecht dem Jus imperii gegenüberzustellen⁸⁷. Dieses ging, wie gezeigt wurde, seit Spannagel und besonders seit Schrötter eine untrennbare Verbindung mit dem historiographischen Konstrukt „Österreichische Geschichte“ ein und wurde gerade für die Geschichtsschreibung nach 1804 zum wesentlichen und konstitutiven Leitmotiv.

II.4. „Österreichische Geschichte“ für ein breites Publikum: Matthias Fuhrmanns „Altes und neues Österreich“.

Während im Bereich der staatsrechtlichen Historiographie die Synthese von „Kaiserhaus“, „Staat“ und „Vaterland“ also bereits konkrete Formen annahm, konnte diese Einheit breiteren Bevölkerungsschichten auch auf anderen Wegen nahegebracht werden. Als Beispiel hierfür können die Werke des Paulinerpaters und Ordensprovinzials Matthias Fuhrmann aus Wien-Hernals dienen, der in zahlreichen Schriften („Altes und neues Österreich“, „Alt- und neues Wien“ und „Allgemeine Kirchen- und Universalgeschichte von Österreich“) eine für ein breites Publikum auf deutsch angelegte „Österreichische Geschichte“ verfaßte, die sich

⁸⁵ [HÖRNIGK], Privilegiis 20 f.

⁸⁶ PUFENDORF, Verfassung 28 f. (§ 3: Das Haus Österreich); vgl. dazu auch 30–32 (§ 4: Die österreichischen Privilegien).

⁸⁷ Vgl. dazu KLINGENSTEIN, Was bedeuten „Österreich“ und „österreichisch“?, insbesondere 187–220.

vom „abscheulichen Götzendienst“ der Römer- und Völkerwanderungszeit hin zum „christlichen Heil“ der Gegenwart entwickelte⁸⁸.

In seinem Werk „Altes“ (d.h. antikes) und „und neues“ (d.h. christliches) „Österreich“ bietet Fuhrmann ein breites Spektrum literarisch aufbereiteter Gelehrsamkeit: eine allgemeine Geschichtserzählung von den Römern bis auf die Gegenwart als Grundgerüst (Band 1); Anekdoten bzw. „Österreichische Geschichten“ (Band 2), die durch eigene Kupferstiche illustriert sind, um

„... hierdurch den geneigten Leser nicht allein die Ohren, durch die aus dem Papier gleichsam redende Geschichten, sondern auch die Augen, durch Vorstellung der Persohnen und Sachen, wovon sie reden, zu belustigen“⁸⁹,

eine „Chorographie oder Landes-Beschreibung“ des antiken „Österreich“ (Band 3) sowie eine an ebenfalls antiken Völkerbeschreibungen festgemachte Heilsgeschichte Österreichs in der Entwicklung vom Heidentum zum wahren Glauben (Band 4). Nun sind zwar der Bezugsrahmen Fuhrmanns zweifelsfrei das Erzherzogtum und seine antiken Wurzeln. Dennoch verdienen zwei Aspekte Beachtung, in welchen Fuhrmann auch eine gesamtstaatliche Sicht andeutet.

So führt Band zwei folgende Spezifikation im Titel:

„Es ist solches der Andre Theil des so betitulten Alten und Neuen Oesterreichs, oder Compendieuse Particular Historie dieses Landes, *und dessen hohen Regenten*.“⁹⁰

Da wiederum die Regenten des Landes die historiographische Bühne betreten, kann sich der Gesichtskreis merklich über das Land selbst hinaus erweitern. So

⁸⁸ Matthias FUHRMANN, *Altes und Neues Österreich* (Wien 1734–35); DERS., *Allgemeine Kirchen- und Weltgeschichte von Österreich* (Wien 1769); DERS., *Alt- und Neues Wien* (Wien 1738). Zu Fuhrmann vgl. CORETH, *Historiographie* 140–142; WURZBACH Bd. 5, 28–29; ADB Bd. 8, 189–190. Fuhrmann schrieb bewußt für ein breiteres Publikum: „Obschon dergleichen Sachen öftters von andern beschrieben worden, so ist doch solches zu mehrmal in Latein, und grossen Büchern geschehen, in denen viel weitläufige, zur Sach nicht eigens gehörige Materien begriffen, und daher die Oesterreichische Universal-Historie sambt vielen andern Nachrichten vielen in vielen [sic] unbekannt ist, zumal grosse Bücher sehr kostbar, so nicht allzeit zu bekommen, und in frembden Sprachen beschrieben nicht jedermann anständig seynd. Daher hat man sich beflissen, aus mehrer grossen, und einigen Lateinischen rären Büchern Oesterreichischer Geschichten einen kurtzen Auszug zu machen, selbe ins gemeine Teutsche zu übersetzen, und solche nechst Göttlicher und deren Oesterreichischen Aposteln und Heiligen (deren Lebens-Geschichten wir aus Bolland, Papebrochio, und dergleichen Scribenten, der Kirchen-Historie im andern Theil beyfügen) grösserer Ehre, dem, nach Oesterreichischen Geistlich- und Weltlichen Geschichten begierigen Leser mitzutheilen; hiedurch andern klugen Nationen nachzuahmen, welche sich angelegen seyn lassen, alle gute und nützliche in frembder Sprache geschriebene Bücher in die ihrige zu übersetzen, und dero Nutzen desto allgemeiner zu machen“; FUHRMANN, *Altes und Neues Österreich*, Bd. 1, Vorwort an den geneigten Leser (unpaginiert). Dies wird im „Specimen Bibliothecae Austriacae“ wie folgt quittiert: „Dolendum tamen, auctorem in hoc ceteroquin non contemnendo opere, criticis et diplomaticis fundamentis temporum iniuria aut saepe destitutum, aut rarius, quam par erat, usum fuisse“; vgl. VOGEL, *Specimen*, Bd. II/1, 82.

⁸⁹ FUHRMANN, *Altes und Neues Österreich*, Bd. 1, Vorrede an den geneigten Leser (unpaginiert).

⁹⁰ Hervorhebung durch d. Verf.

findet man in dem genannten Band, als gefällige Episoden gestaltet, etwa die Geschichte des Prager Fenstersturzes oder der ungarischen Magnatenverschwörung, was insofern zum Teil der österreichischen Geschichte wird, als sich in diesen Ereignissen das gottgeleitete Schicksal des Herrscherhauses (AEIOV – IEOVA) manifestiert.

Gleichzeitig verwendet Fuhrmann einen weiteren Kunstgriff. Indem er den Glanz „Österreichs“ unter den Römern dem noch größeren Glanz in christlicher Zeit gegenüberstellt, konstruiert er jeweils eine übergeordnete Instanz, in welche eingebettet „Österreich“ Sinn und Größe erhält. Augenscheinlich wird dieses Prinzip in einer Karte der Provinz Norikum⁹¹, die in den oberen Ecken mit Münzbildern von Kaiser Augustus und Kaiser Karl VI. geschmückt ist. Dazwischen ist als Spruchband unter einem blühenden Baum das Motto zu lesen: „Iam plus viret.“

Die von Fuhrmann entwickelte Identität ist also ebenso „imperial“ wie „national“ im Sinn des Landes, beides jedoch auf einer religiösen Basis. Es kann hier nicht auf den Zusammenhang von Frömmigkeit und Landesbewußtsein eingegangen werden⁹², bemerkenswert ist jedoch, daß auch in diesem Bereich bereits im 17. Jahrhundert in der Verehrung des hl. Leopold (eines Babenbergers) als Patron von Österreich unter der Enns die Brücke zwischen Land und Dynastie bzw. wiederum auch zwischen Babenbergern und Habsburgern geschlagen wurde.

Auch Predigt- und Erbauungsliteratur sowie angrenzend daran religiös-panegyrische Literatur und die künstlerische Ausdruckswelt des kirchlichen Barock bewegen sich in ihrer Motivik oft in ähnlichen Bahnen. Möglicherweise hat hier, im Bereich der religiösen Textproduktion im weitesten Sinn, die Frage nach der durch „Professionalisierung“ sanktionierten österreichischen Geschichtsschreibung am ehesten ihre Berechtigung, hatte doch gerade der kirchliche Bereich, wie gezeigt wurde, großen Anteil an der Ausbildung der historischen Disziplin zwischen 18. und 19. Jahrhundert; und wirkte doch die Gegenüberstellung von „heidnischem“ und „christlichem“ Österreich bis in die Darstellungen von Pölitz nach.⁹³

III. SCHLUSS

Dieser Beitrag sollte exemplarisch vor Augen führen, in welcher Form sich ein heterogenes Spektrum literarischer Produktion zur „österreichischen Geschichte“ gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur bis heute nachwirkenden *großen Erzählung*

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. Anna CORETH, *Pietas Austriaca. Österreichische Frömmigkeit im Barock* (Wien 1982). Als Beispiel landespatriotischer Frömmigkeitsliteratur sei genannt: Johann Georg KIRCHSTETTER, *Gloriosa triumphis pietas Austriaca in divo marchione Austriae Leopoldo panegyrica dictione celebrata* (Viennae 1684).

⁹³ Vgl. Anm. 27.

verdichtete und sich in diversen universitären und parauniversitären Fächern eine institutionelle Basis schuf.

Wesentliche Merkmale waren hierbei die Konstruktion einer Kontinuität von der babenbergischen Mark zur Habsburgischen Herrschaft sowie, bedingt durch diese stillschweigende Integration der dynastischen Optik, die implizite Erweiterung des Begriffes „Österreich“ auf meist unpräzise, größere Zusammenhänge. Die Verbindung mit dem römischen Norikum konnte dabei zur Konstruktion imperialer ebenso wie christlicher Kontinuitäten (Vita S. Severini) herangezogen werden.

Freilich fußt diese Untersuchung auf einem vergleichsweise kleinen (jedoch durchaus repräsentativen) Korpus an Quellen; und freilich konnten in diesen Werken nur ausgewählte Aspekte berücksichtigt werden. So wäre beispielsweise auch die Frage von Interesse gewesen, in welcher Form der Begriff des „österreichischen Volkes“ schon im 18. Jahrhundert in die Historiographie Eingang fand⁹⁴ oder in welcher Weise die Landschaft und ihre künstlerische Darstellung im 19. Jahrhundert Teil „österreichischer Identität“ wurde⁹⁵.

Festzuhalten ist jedoch, daß das territorial-dynastische Konstrukt einer aus dem Reich herausgelösten „österreichischen Geschichte“ bereits im 18. Jahrhundert in seinen Grundzügen vorhanden war und bereits narrative Ausgestaltungen erfuhr. Auf diesem Substrat konnte nach 1804 aufgebaut werden, als es galt, das neue Staatsgebilde „Kaisertum Österreich“ historisch zu legitimieren.

Festzuhalten ist weiters, daß die Kongruenz von Land, Dynastie und sukzessive zu Vaterland emotionalisiertem Staat, wie sie Kern und narrativen Fluchtpunkt der nun ausgestalteten *großen Erzählung* ausmachte, in den Produktionen der früheren Zeit stets nur in dem Ausmaß explizit und greifbar vorhanden war, wie es der politischen Notwendigkeit der Zeit entsprach:

Die Konstruktion der Kontinuität Babenberger – Habsburger (und damit die Kongruenz von Land und Dynastie) war im 18. Jahrhundert eines der zentralen außen- und innenpolitischen Gebote des werdenden „österreichischen“ Staates und wurde damit zur bis heute gültigen narrativen Matrix der „Österreichischen Geschichte“. Die Stätten, an denen diese Geschichte am effizientesten geschrieben

⁹⁴ Vgl. Anm. 48 zu Pez. Als kurioses Beispiel sei hier die Schrift „Alt-Teutsches Österreich“ von Albrecht Georg Schwarz, öffentlicher Lehrer der Geschichte und praktischen Weltweisheit auf der Königlich-Schwedischen Akademie in Greifswald, angeführt, in welcher dieser sich 1749 dem Kaiserhaus dadurch anzuempfehlen suchte, daß er den „verwandtschaftlichen Zusammenhang“ der österreichischen und pommerischen Völker nachwies: Pommern sei demnach in der Völkerwanderungszeit stets Ausgangspunkt, Österreich nicht selten Ziel von „Völker-Wanderung“ gewesen; vgl. Albrecht Georg Schwarz, Das Alt-Teutsche Östreich aus den Heerzügen der Pommersch-Rugianischen Völcker und dem Verhältniß beyderseits Landen gegen das Teutsche Reich erläutert (Greifswald 1749).

⁹⁵ Hier sei Elisabeth Garms-Cornides gedankt, auf welche dieser Gedanke in Zusammenhang mit den Abbildungen in Anton Zieglers „Vaterländischen Immortellen“ (Wien 1838–1840) zurückgeht.

und gelehrt wurde, waren im 19. Jahrhundert mit den Universitäten, der Wiener Akademie und dem Institut für Geschichtsforschung wohl nicht zufällig die Träger des staatlichen Bildungs- und Wissenschaftsmonopols⁹⁶.

⁹⁶ Hier muß abschließend eine sowohl selbstkritische als auch weiterführende Überlegung angestellt werden: In diesem Beitrag wurde der Bereich der ständischen/landschaftlichen Historiographie, der einen wesentlichen Kontrepart zur sich etablierenden „Staatshistoriographie“ darstellt, nicht behandelt. Es wäre reizvoll gewesen, den Aufschwung der „Landeshistorie“ im frühen 19. Jahrhundert (wie ihn etwa die Begründung der landeshistorischen Zeitschriften, z.B. *Carinthia*, eindrücklich zeigt) in Zusammenhang und als Widerpart gegen die Dominanz der „Staatshistoriographie“ ebenfalls zu untersuchen. Eingebunden in den politischen Problemkreis der Verfassungsfragen des 19. Jahrhunderts, in welchen die Frage der „historisch-politischen Individualitäten“ der Länder – verknüpft mit Fragen der „Volkssouveränität“ – an der Tagesordnung stand, wäre eine solche Parallel-Untersuchung der verschiedenen Landesgeschichten äußerst lohnend gewesen. Inwieferne haben, so ließe sich fragen, die „nationalen“ Historiographen nicht auch auf diese Art historiographischer Tradition zurückgegriffen? Inwiefern hat sich andererseits – gerade als Gegenposition gegen die Vereinnahmung durch den „Staat“ – eine andere Art landesgeschichtlicher Forschung etabliert, die im 20. Jahrhundert mit der Forderung nach Sozial- und Strukturgeschichte (Otto Brunner) schließlich eine neue Renaissance erlebte?

Eine solche Untersuchung war im Rahmen dieses Beitrags nicht zu leisten. Es sei daher an dieser Stelle nachdrücklich auf die Notwendigkeit weiterführender Forschungen auch auf diesem Feld hingewiesen. Vgl. etwa Arno STROHMEYER, „Vom Licht des Krieges zur Geburt der Geschichte!“ Die Geschichtskultur der österreichischen Stände im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550–1650). in: *Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse* 137 (2002) 147–165.